

RD-Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen: 220 – 5316.1

Datum 12.07.2017

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat entschieden, die in den Zuständigkeitsbereich des BMAS fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 zu öffnen.

1. Ausgangssituation

Bisher waren die Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan von Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, ausgeschlossen. Durch die Entscheidung des BMAS wird dem genannten Personenkreis der Zugang bzw. Anspruch zu folgenden Integrationsmaßnahmen im zweiten Halbjahr 2017 gewährt:

- Berufssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)
- Frühzeitiger Zugang zu vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt
- Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach 15 Monaten gestattetem Aufenthalt im Anschluss an die Grundleistungen zum Asylbewerberleistungsgesetz

Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern fallenden Integrationskurse sind hiervon nicht berührt. Für die berufsbezogene Sprachförderung nach der DeuFöV hat dies zur Folge, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen ab dem Sprachniveau B1 ermöglicht wird, auch wenn vorher kein Integrationskurs absolviert wurde.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan erhalten für das zweite Halbjahr 2017 einen erweiterten Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Durch die Öffnung werden die Integrationschancen verbessert.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Den Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan wird ein frühzeitiger Zugang zu den genannten Integrationsmaßnahmen ermöglicht.

4. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit berücksichtigen die Öffnung der genannten Integrationsmaßnahmen ab sofort, indem sie die Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan einbeziehen. Insbesondere für die berufsbezogene Sprachförderung nach der DeuFöV ergeben sich hier Teilnehmerpotenziale.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

8. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner

Desiree Hackenbracht, 0211 – 4306 651, Nordrhein-Westfalen.Fluechtlinge@arbeitsagentur.de

Im Auftrag

Dieter Bohnes

z.Zt. Leiter Fachbereich Arbeitsmarkt

Telefon: 0211 4306-433

Telefax: 0211 4306910-185

E-Mail: Nordrhein-Westfalen.Arbeitsmarkt@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Besucheranschrift

Josef-Gockeln-Str. 7

40474 Düsseldorf

Postanschrift

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Postfach 101040

40001 Düsseldorf